

334 Das BGB enthält über die **Zahl der Vereinsmitglieder** nur insoweit Bestimmungen, als es zur Eintragung eines Vereins im Vereinsregister die Zugehörigkeit von mindestens sieben Mitgliedern zum Verein vorschreibt (§ 56 BGB) und weiter bestimmt, daß einem eingetragenen Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen ist, wenn seine Mitgliederzahl unter drei gesunken ist (§ 73 BGB). Dem Verein ist es im übrigen aber freigestellt, hinsichtlich der Zahl der Vereinsmitglieder noch sonstige Bestimmungen zu treffen. Die Satzung kann insbesondere eine Höchstzahl vorsehen.

Man unterscheidet zwischen allgemeinen Mitgliedsrechten und Sonderrechten.

2. Mitgliedsrechte

335 Die **allgemeinen Mitgliedsrechte** sind Rechte, welche allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen. Insbesondere hat jedes Mitglied das Recht, nicht entgegen den geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen benachteiligt zu werden; hierzu gehören auch Vereinsordnungen.⁷ Auch für die Zukunft hat das Mitglied ein Recht darauf, daß es in bezug auf seine Rechte nicht ohne sachlichen Grund ungünstiger gestellt wird als die übrigen Mitglieder.⁸

335 a Aus der Verletzung des für das Körperschaftsrecht geltenden Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder durch den Vorstand ergeben sich Schadensersatzpflichten, für die der Verein nach § 31 BGB haftet.⁹ Die Vereinsatzung kann dabei die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nicht ausschließen.¹⁰ Daneben kann der Vorstand selbst deliktisch haften, da das Mitgliedschaftsrecht als sonstiges Recht i.S. des § 823 Abs. 1 BGB angesehen wird.¹¹ Dies gilt nur dann nicht, wenn der Vorstand in Vollzug eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gehandelt hat, dann ist er nur ausführendes Organ und deshalb nicht persönlich verantwortlich.¹² Zweifelhaft ist allerdings der Umfang (Zuweisungsgehalt) des Mitgliedschaftsrechts. Die Verletzung bloßer Vermögensinteressen der Mitglieder dürfte noch nicht ausreichen.¹³

Die allgemeinen Mitgliedsrechte ergeben sich aus dem Gesetz, aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Aus dem Gesetz ergibt sich das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB),¹⁴ ferner das Minderheitsrecht nach § 37 BGB.¹⁵

⁷ BGHZ 110, 323 (327) = NJW 1990, 2877 (2878). Zu Vereinsordnungen siehe Rdnr. 151.

⁸ RGZ 49, 198 und 112, 124.

⁹ BGHZ 90, 92 (95); 110, 323 (327) = NJW 1990, 2877 (2878); Linnenberger SpuRt 1996, 127; kritisch Hadding, FS Kellermann, 1991, S. 91; Götz-Götz JuS 1995, 106, und K. Schmidt JZ 1991, 157 (160); siehe auch OLG Stuttgart RdL 1971, 12 (Genossenschaft); zur vereinsrechtlichen Begründung des Gleichbehandlungsprinzips vgl. Voges, Die AG 1975, 197.

¹⁰ AG Bückeburg NJW-RR 1991, 1007; siehe aber auch bei Rdnr. 291 Fn. 302.

¹¹ BGHZ 110, 323 (327f.); Hadding-van Look ZGR 1996, 326 (340); a. A. Helms (Fn. 1), S. 63ff., 120.

¹² BGHZ 110, 323 (334f.) = NJW 1990, 2877 (2880).

¹³ K. Schmidt JZ 1991, 157 (162); siehe aber auch BGHZ 110, 323: infolge Verschuldens des Vereins unbrauchbarer Schiffsneubau eines Seglervereinsmitglieds.

¹⁴ Das Stimmrecht und die Fälle des Stimmrechtsausschlusses sind bei Rdnrn. 198, 202 ausführlich behandelt.

¹⁵ Siehe bei Rdnr. 159.

Weitere Rechte ergeben sich aus dem Gesetz nicht ausdrücklich, insbesondere ist keine dem § 716 BGB entsprechende Vorschrift enthalten, doch wird man den Mitgliedern unter besonderen Umständen **das Recht auf Einsicht der Bücher und Schriften** des Vereins nicht versagen können.¹⁶ Das Verlangen auf Einsicht in die Mitgliederliste oder die Urkunden über den Ein- und Austritt der Mitglieder kann von einem Mitglied bei Darlegung eines berechtigten Interesses sogar im Rechtsweg verfolgt werden, weil es sich hier nicht nur um eine innere Vereinsangelegenheit, sondern um die Rechtsbeziehungen des Mitglieds zum Verein und den anderen Vereinsmitgliedern handelt, Beziehungen, die durch das Gesetz geregelt sind und den Schutz der Staatsgewalt genießen (vgl. §§ 810, 811 BGB).¹⁷ Die Einsicht in die Mitgliederliste muß bei größeren Vereinen schon deswegen gewährt werden, weil ja die wenigsten Mitglieder sich persönlich kennen und es ihnen sonst unmöglich würde, von dem Minderheitsrecht nach § 37 BGB Gebrauch zu machen. Die Einsicht kann jedoch verweigert werden, wenn sie offensichtlich einem gesetz- oder satzungswidrigen Zweck dienen soll.

Das Vereinsmitglied kann verlangen, daß der Verein ihm ein Exemplar der Vereinsatzung aushändigt. Es braucht sich nicht auf die beim Registergericht vorliegende Satzung verweisen zu lassen.¹⁸

Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nur *eine* Stimme.¹⁹

Es ist an sich nicht unzulässig, daß durch die Satzung die Rechte von Mitgliedergruppen verschieden gestaltet werden; die unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern muß jedoch auf sachlichen Voraussetzungen beruhen.²⁰ Eine Vereinsatzung verstößt nicht ohne weiteres gegen das Verbot der Ungleichbehandlung, wenn sie nicht sogleich alle denkbaren gleichwertigen Fälle erfaßt, die im Verein auftreten können; es kann genügen, daß der Verein die Satzung später anpaßt, sobald er erkennt, daß weitere Fälle in derselben Weise regelungsbedürftig sind.²¹

Durch die Satzung kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 339 jedenfalls einer bestimmten Kategorie von Mitgliedern, wie außerordentlichen, auswärtigen, fördernden, Ehrenmitgliedern und dgl. entzogen sein. Es kann den einzelnen Mitgliedern auch ein erhöhtes Stimmrecht bei erhöhter Beitragsleistung u. dgl. eingeräumt werden (Sonderrecht), §§ 32, 40 BGB. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung²² und das Recht aus § 37 BGB (Verlangen einer Minderheit der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung) kann den Mitgliedern nicht genommen werden.

¹⁶ Planck § 35 Anm. 3; vgl. LG Mainz BB 1989, 812 zum Recht auf Einsicht in den Geschäftsbericht eines wirtschaftlichen Vereins. Für den Idealverein kann aber grundsätzlich nichts anderes gelten.

¹⁷ Zur Vollstreckung eines solchen Urteils vgl. OLG Hamm Betrieb 1973, 2443. Zur Frage des Datenschutzes bei der Einsicht siehe Pardey NJW 1989, 1647 (Informelles Selbstbestimmungsrecht und Akteneinsicht).

¹⁸ LG Karlsruhe Rpfleger 1987, 164.

¹⁹ Einzelheiten siehe bei Rdnr. 198.

²⁰ RG JW 1938, 1329; KG NJW 1962, 1917.

²¹ BGH NJW 1971, 879.

²² Siehe Rdnr. 196.